

Beschluss des Rektorates vom 17.03.2015 zu den „Grundsätzen für die Beantragung und Gewährung von Forschungsfreisemestern

Forschungsfreisemester können unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 39 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) gewährt werden. Eine Entscheidung des Rektorats ergeht nach Anhörung des Fakultätsrates unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Während der Freistellung haben die Fakultäten die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich der Prüfungen sicherzustellen. Es dürfen insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten.
2. Die kontinuierliche Betreuung von Dissertationen, Diplom- und Magisterarbeiten oder sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten ist sicherzustellen.
3. Eine Freistellung kann nur erfolgen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als berufene Professorin bzw. berufener Professor gelehrt hat. Die vierjährige Wartezeit beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung. Eine Anrechnung von Zeiten als Vertretungsprofessorin bzw. Vertretungsprofessor ist nicht möglich. Im letzten Semester vor Eintritt in den Ruhestand sollen keine Forschungsfreisemester beantragt werden.
4. Für die Antragstellung ist das vorgegebene Formular zu nutzen. Die Anträge sind so rechtzeitig einzubringen, dass eine Behandlung im Fakultätsrat möglich ist. Pro Fakultät können für max. 15% der besetzten W2/W3-Stellen Forschungsfreisemester für den gleichen Zeitraum beantragt werden. Der Fakultätsrat leitet die Anträge an das Rektorat weiter und weist dabei die Einhaltung der 15%-Quote nach. Anträge für das Wintersemester sind dem Rektorat spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, Anträge für das Sommersemester sind spätestens bis zum 1. August des Vorjahres einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden nur im begründeten Ausnahmefall entschieden.
5. Das Rektorat entscheidet bis fünf Monate vor Freistellungsbeginn. Die Fakultäten werden unverzüglich informiert. Der Antragsteller erhält einen gesonderten Bescheid.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Bei überdurchschnittlichen Lehrleistungen kann eine Freistellung über ein Semester hinaus gewährt werden. Hat eine Professorin oder ein Professor mindestens 16 Semester in ununterbrochener Folge gelehrt, ohne ein Forschungsfreisemester erhalten zu haben, kann das Rektorat ein Forschungsfreijahr befürworten.
2. Professorinnen oder Professoren, die in ununterbrochener Folge mindestens vier Jahre das Amt des Rektors-, eines Prorektors und/oder Dekans ausgeübt haben, können ein zusätzliches Forschungsfreisemester beantragen.
3. Bei gewichtigen Gründen kann das Forschungsfreisemester abweichend von der vierjährigen Wartezeit vorgezogen werden. In diesem Fall verlängert sich die Wartezeit bis zur Erteilung des darauffolgenden Forschungsfreisemesters entsprechend. Eine zweimalige Gewährung eines vorgezogenen Forschungsfreisemesters in Folge ist grundsätzlich ausgeschlossen, Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.
4. Forschungsfreisemester für deren Vertretung eine Finanzierung außerhalb des Haushaltes erfolgt, sind als außerplanmäßige Forschungsfreisemester zu werten. Ihre Gewährung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Eine Anrechnung auf die Wartezeit erfolgt nicht.